

## Studienangebot erkunden

Uni Tag der offenen Tür

■ **Koblenz.** Die Universität Koblenz-Landau präsentiert am Samstag, 28. Mai, am Campus in Metternich von 10 bis 16 Uhr ihr vielfältiges Studienangebot. Studierende und Lehrende geben einen Überblick über die Lehramtsstudiengänge und das breite Spektrum an Bachelor- und Masterstudiengängen in den vier Fachbereichen Bildungswissenschaften, Philologie/Kulturwissenschaften, Mathematik/Naturwissenschaften und Informatik. Außerdem stellen die Einrichtungen der Universität ihr Serviceangebot vor. Workshops geben Einblicke in den universitären Alltag, und das Studierendenwerk bietet Führungen durch die Wohnanlage „Auf dem Hellen Weyer“ an.

Infos unter [www.uni-koblenz-landau.de](http://www.uni-koblenz-landau.de)



Die Universität Koblenz-Landau lädt zum Tag der offenen Tür am Campus in Metternich.

Foto: Sascha Ditscher

## Koblenzer Beratergruppe ausgezeichnet

Ausbau Mainzer Kanzlei übernommen

■ **Koblenz.** Die Koblenzer Unternehmensgruppe HLB Dr. Dienst & Partner gehört zum dritten Mal in Folge zu den besten Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland. Bei der elften Auflage eines branchenweit anerkannten Qualitätstests zählen die Koblenzer Steuer- und Wirtschaftsexperten wieder zu den besten Großkanzleien im Land. Das Fachmagazin „Focus Money“ ermittelt jährlich ein bundesweites Ranking von Steuerberatungsgesellschaften in den Kategorien kleine, mittlere und große Kanzleien. Die Erhebung nahmen der Kanzleiberater Ulf Hausmann und Betriebsprüfer vor. Die Koblenzer Gruppe macht derzeit auch durch ihren strukturellen Ausbau von sich reden. Jüngst wurden die Geschäftsaktivitäten der Mainzer Kanzlei Schmorleiz & Partner übernommen. Die neue Prof. Dr. Schmorleiz, Prof. Dr. Schneider & Kollegen GmbH & Co. KG ist für Unternehmen und Privatpersonen in allen wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten tätig.

# Datenschutz: EU nimmt Betriebe in die Pflicht

Sicherheit Neue Grundverordnung schützt auch Verbraucher in der Region – Empfindliche Geldstrafen

Von unserem Mitarbeiter Reinhard Kallenbach

■ **Koblenz.** Unternehmen, die personenbezogene Daten ohne Zustimmung der Betroffenen oder ohne gesetzliche Erlaubnis erheben oder verwenden, müssen künftig mit empfindlichen Strafen rechnen, die leicht in die Millionen gehen können. Auch Giganten wie Facebook und Google werden dabei nicht geschont.

Möglichlich macht dies die erst am 4. Mai im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte DS-GVO. Diese Datenschutz-Grundverordnung stärkt die Rechte der Bürger und Verbraucher, beispielsweise wurde nach Vorbild der „Google-Entscheidung“ des Europäischen Gerichtshofs das Recht auf Vergessenwerden aufgenommen. Allerdings gibt es eine Übergangsfrist bis Mai 2018. Doch dann kann es für alle Unternehmen in der Region, unabhängig von der Größe, also auch für Handwerksbetriebe und kleine Unternehmen, richtig teuer werden.

„Die nationalen Parlamente müssen die DS-GVO nicht umsetzen.

Sie hat unmittelbare Geltung in jedem Mitgliedsstaat“, stellt Dr. Thomas Kehr klar. Der Rechtsanwalt bei der Koblenzer Dornbach GmbH Rechtsanwalts-Gesellschaft erklärt: „EU-Richtlinien müssen über die Parlamente der Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden, nicht jedoch Verordnungen.“ Damit hat die DS-GVO praktisch den Rang eines EU-Gesetzes. Und die Betroffenen haben nur relativ wenig Zeit, sich umzustellen. „Betroffen ist fast jeder. Denn die Grundverordnung gilt gleichermaßen für Unternehmen, Freiberufler und Privatleute“, betont Immanuel Bär, der gemeinsam mit Tim Schughart das junge Koblenzer Unternehmen Prosec Networks gegründet hat (die RZ berichtete).

**Umgang mit Daten dokumentieren**

Die beiden hatten den richtigen Riecher. Denn trotz aller Vorteile wird die DS-GVO zunächst zu einem führen: zu einer großen Nachfrage nach hoch spezialisierten IT-Sicherheitsexperten und entsprechend qualifizierten Juristen. Jeder Betroffene muss jetzt nicht nur seine Netzstrukturen auf den Prüfstand stellen, sondern auch seine Datenbanken. Denn für den Fall, dass datenschutzrechtliche Verstöße begangen werden, drohen Strafen bis zu einer Höhe von 20 Millionen Euro oder bei Unternehmen bis zu 4 Prozent des Gesamtumsatzes des vergangenen Geschäftsjahres. Auch wenn Thomas Kehr nicht davon ausgeht, dass solche drakonischen Strafen bei mittelständischen



Rechtsanwalt Thomas Kehr (links) und IT-Sicherheitsexperte Immanuel Bär empfehlen Unternehmen, sich sofort um die DSGVO zu kümmern und nicht zu warten, bis die Übergangsfrist ausläuft.

Foto: Reinhard Kallenbach

Unternehmen häufig vorkommen werden, warnt er Unternehmer vor den Folgen, die leicht die Existenz eines Betriebes vernichten können. Und: Die Beweislast wird zu Ungunsten der Unternehmen umgekehrt. Unternehmen müssen nun gegenüber Aufsichtsbehörden und Gerichten nachweisen, dass sie die Vorgaben der DS-GVO eingehalten haben. Daher rät Kehr Unternehmen dazu, Vorkehrungen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Umgang mit Daten zu dokumentieren.

Ein klassisches Beispiel für einen Verstoß gegen die DS-GVO ist das Verwenden von personenbezogenen Daten für die Produktwerbung. Liegt hier keine Einwilligung des potenziellen Kunden vor und es fehlt an einer gesetzlichen Erlaubnis, kann dieser sich wehren. Oder

er kann eine bestehende Einwilligung widerrufen. Wenn dann immer noch Post kommt – egal per E-Mail oder Brief –, kann sich der Verbraucher an den Datenschutzbeauftragten der Länder wenden. Dann könnte es für die Werber richtig teuer werden, da neben Bußgeldern und dem Imageschaden auch Schadenersatzansprüche möglich sind, auch bei immateriellen Schäden.

**Bußgelder für große Unternehmen**

Auch nach dem aktuell noch geltenden Bundesdatenschutzgesetz wurden seitens der Aufsichtsbehörden schon Bußgelder verhängt, wie das Beispiel eines Versicherers zeigt, der Listen von Daten ohne Einwilligung der betroffenen potenziellen Kunden erworben und verwendet hat. Auch gegen andere große Unternehmen wurden schon Bußgelder verhängt, beispielsweise gegen Lidl oder die Deutsche Bahn. Sie kamen aber bislang mit Maximalstrafen von unter 2 Millionen Euro davon. „Diese Zeiten dürften jetzt endgültig vorbei sein. Es ist daher erforderlich, dass Unternehmen ihr Datenschutz-Management-System an die Vorgaben der DS-GVO anpassen oder schnellstmöglich einführen“, rät Thomas Kehr.

Ob einzelne EU-Länder die Möglichkeit haben, die DS-GVO zu lockern? „Nein. Zwar enthält die DS-GVO Öffnungsklauseln. National sind aber grundsätzlich nur Verschärfungen möglich, da andernfalls die Vorgaben der DS-GVO unterlaufen würden“, betont Thomas Kehr. Die deutsche Ge-

setzgebung war übrigens eines der Vorbilder für die DS-GVO, weil sie besonders streng ist.

Spätestens ab Frühjahr 2018 müssen auch Inhaber von Kleinunternehmen mit üblen Folgen rechnen. Fakt ist, dass Hacker weltweit zum Angriff ansetzen und gerade die kleineren Webauftritte als Plattform ausgemacht haben, Schad- oder Spionageprogramme weiterzuverbreiten. Besonders gerne nutzen sie die Seiten, auf denen Kunden kommunizieren oder persönliche Daten übermitteln können. Besonders beliebt sind Kontaktformulare oder Shopsysteme. Diese können so lückenhaft sein, dass Hacker sogar die IP-Adressen der Kunden ermitteln können. Deshalb sollten auch Privatleute mit Hobbyauftritten im Netz vorsichtig sein. Sie könnten auch belangt werden. Immanuel Bär empfiehlt Privatanwendern deshalb, auf interaktive Komponenten in ihren Netzauftritten zu verzichten. All diejenigen, die diese Komponenten für den Geschäftsaltag brauchen, bleibt nichts anderes übrig, als mit Unterstützung von Spezialisten eine Sicherheits-Infrastruktur aufzubauen, die nicht nur den Netzauftritt, sondern sämtliche Daten- und Kommunikationssysteme im Betrieb umfasst. Ihnen bleibt ein Trost: Auch die ganz Großen müssen das. Facebook und Konsorten können sich künftig nicht mehr mit den Geschäftsbedingungen ihres Heimatlandes herausreden. Beim Kontakt mit EU-Bürgern gilt nach dem Marktorprinzip auch für sie EU-Recht.

### Personalie



Peter Blum in Koblenz für Unternehmernetzwerk

Mit Anfang Mai hat Peter Blum (55) das Franchise für Koblenz beim Unternehmernetzwerk Business Network International (BNI) übernommen. Damit ist er beim weltweit führenden Netzwerk für die Organisation und Führung der bestehenden fünf Unternehmerteams verantwortlich wie auch für Auf- und Ausbau weiterer Teams. Aktuell sind in Koblenz 233 Unternehmer bei BNI tätig, diese haben durch Geschäftsempfehlungen in den ersten vier Monaten einen Mehrumsatz von knapp 2 Millionen Euro für Betriebe in der Region erwirtschaften können. Der gebürtige Neuwieder und passionierte Harley-Fahrer hat Erfahrung als Unternehmer und Hersteller hochwertiger Naturprodukte für Handwerksbetriebe. Seit 2004 führt er seine eigene Firma JaDecor GmbH.

### Der Rechts-Tipp

## Erben und vererben: Was Alleinstehende beachten sollten

Gerade Alleinstehende sollten sich rechtzeitig überlegen, wen sie als Erben einsetzen wollen. Denn bleibt die Erbfolge unreguliert, erbt mitunter der Staat. In einem Testament können Alleinstehende selbst bestimmen und regeln, wer sich um den Nachlass oder ein hinterbliebenes Haustier kümmert.

Die Zahl der Alleinstehenden in Deutschland steigt fortlaufend an. Viele Menschen bleiben bis zu ihrem Tod unverheiratet und kinderlos. Doch wer erbt eigentlich, wenn es weder einen Ehepartner noch Kinder gibt? Die gesetzliche Erbfolge in Deutschland unterscheidet nach Verwandtschaftsgraden, in deren Reihenfolge der Erblasser beerbt wird.

Zu den Verwandten erster Ordnung gehören die Kinder und Enkel. Verwandte zweiter Ordnung sind die Eltern und deren Kinder, also die Geschwister des Erblassers, und wiederum deren Abkömmlinge. Existieren weder Verwandte erster noch zweiter Ord-



Andreas Schumacher  
Notarkammer Koblenz

nung erben bei unverheirateten Menschen die Verwandten dritter Ordnung. Hierzu gehören die Großeltern sowie deren Kinder, also Onkel und Tanten des Erblassers. So geht die Reihe möglicher gesetzlicher Erben weiter hoch. Stirbt eine alleinstehende Person ohne ein wirksames Testament zu hinterlassen, tritt diese gesetzliche Erbfolge in Kraft. Häufig erben dann entfernte Verwandte, die der Erblasser nicht einmal persönlich gekannt hat.

Sollten keine noch lebenden Verwandten des Erblassers existieren oder ermittelt werden können, kommt es zu einer Erbfolge, die von den wenigsten Menschen gewünscht wird: Bei Todesfällen ohne Verwandte des Erblassers als gesetzliche Erben tritt der Staat als Erbe ein. Um selbstbestimmt zu entscheiden, wer Erbe wird, bietet es sich an, mithilfe eines Notars ein Testament zu verfassen. Viele Menschen kennen die Möglichkeiten gar nicht, die ihnen in Bezug auf ihren Nachlass zustehen. So können in Deutschland neben

natürlichen Personen, wie beispielsweise Freunde oder Nachbarn, auch juristische Personen als Erben eingesetzt werden. So entscheiden sich immer mehr Menschen dazu, ihren Nachlass einem gemeinnützigen Verein oder einer Stiftung zukommen zu lassen.

Auch steuerrechtlich haben Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke Vorteile, da diese von der Erbschaftsteuer befreit sind. Einschränkungen der grundsätzlich bestehenden Testierfreiheit gibt es im Einzelfall aber doch: Pflegekräfte in Alten- und Pflegeheimen, Heimleiter und deren Angehörige sollten nur unter bestimmten Voraussetzungen testamentarisch bedacht werden. Die deutschen Heimgesetze sehen hier ganz bewusst Einschränkungen vor.

Gerade Alleinstehende sollten sich auch damit befassen, wer nach dem eigenen Tod den Nachlass regelt, die Wohnung auflöst und sich zum Beispiel um ein hinterbliebenes Haustier kümmert. Auch diesbezüglich können in einem Testament Regelungen getroffen werden. Doch Vorsicht: Tiere können nach deutschem Recht nicht als Erben eingesetzt werden. Wer sei-

nem Tier dennoch eine sichere Zukunft bieten möchte, sollte sein Erbe an eine Auflage knüpfen. So kann zum Beispiel eine Vertrauensperson oder ein Tierheim mit der Auflage, sich nach dem Tod um das Tier zu kümmern, zum Erben bestimmt werden.

Die zusätzliche Einsetzung eines Testamentsvollstreckers kann zudem Sicherheit bieten, dass die Wünsche des Erblassers nach dem Tod auch umgesetzt werden. Diese Details sollten mit einem Notar besprochen werden. Die Beratung durch den Notar verursacht keinerlei zusätzliche Kosten, wenn anschließend ein entsprechendes Testament beurkundet wird. Zusätzlich ist bei einem notariellen Testament auch sichergestellt, dass das Testament nach dem Tod auch gefunden und eröffnet werden kann: Der Notar ist nämlich verpflichtet, ein beurkundetes Testament in die amtliche Verwahrung zu geben und im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen.

Dr. Andreas Schumacher ist Geschäftsführer der Notarkammer Koblenz

## Mieterhöhungen regeln

Indexmietvertrag Höchstens einmal im Jahr

■ **Koblenz.** Mieter und Vermieter können schon beim Abschluss des Mietvertrages regeln, ob und inwieweit die Miete während der Mietzeit steigen soll. Mit Indexmietverträgen können Mieterhöhungen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) gekoppelt werden.

Voraussetzung für eine derartige Indexmiete ist nach Darstellung von Rechtsanwalt Franz Obst, stellvertretender Vorsitzender des Mieterbundes Mittelrhein und Vorsitzender der rheinland-pfälzischen Mietervereine, ein schriftlicher Mietvertrag. Maßstab für die Entwicklung der Miete darf nur der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland sein. Andere Formen der Mieterhöhung, beispielsweise auf die ortsübliche Vergleichsmiete mit einem Mietspiegel oder Erhöhungen nach einer Modernisie-

### Ihr Geld



### Spartipp für Mieter

Wie sich die Miete im laufenden Mietverhältnis entwickeln wird, lässt sich mit einem Indexmietvertrag schon vor dem Einzug regeln.

rung, sind ausgeschlossen, wenn ein Indexmietvertrag vereinbart ist.

In diesen Fällen kann – so der Mieterbund Mittelrhein – die Miete höchstens einmal im Jahr erhöht werden. Der Vermieter muss den alten Index (den bei Vertragsabschluss geltende beziehungsweise den der letzten Mieterhöhung) angeben und den aktuellen Index gemäß den Zahlen des Statistischen Bundesamtes. Die Differenz in Prozent umgerechnet ist der Mieterhöhungsbetrag. Zahlen muss der Mieter die Indexmieteerhöhung ab dem übernächsten Monat. Kommt die Erhöhung am 15. April, muss ab Juni mehr Miete gezahlt werden. Von einer Zustimmung des Mieters ist diese Form der Mieterhöhung nicht abhängig.

Rechtsberatung erhalten Mitglieder kostenlos beim Mieterbund Mittelrhein unter Tel. 0261/150 96 oder 02631/245 47.